

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	1806
Erlasse	.1815
Stellenausschreibungen	1837
Ausschreibungen von Baugesuchen	1839
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	1842
Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen	1846
Weitere Publikationen	1852
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1853

Handelsregistereinträge

22.11.2012 [1898] BEsolar GmbH, in Siblingen, CH-290.4.017.659-8, Grabenstrasse 36, 8225 Siblingen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.11.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung, Planung und den Vertrieb nachhaltiger Umwelttechnologien und handelt mit Produkten aus nachhaltig zukunftsweisender Energie. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Laut Erklärung vom 22.11.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Wäckerlin, Michael, von Siblingen, in Siblingen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

22.11.2012 [1899] *Berchtold Holding AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-660.0.152.999-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 254 vom 30.12.2011, Publ. 6486182). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mannhart + Fehr Treuhand AG, in Schaffhausen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: PricewaterhouseCoopers AG (RAB 500'003) (CHE-106.839.438)[CH-020.3.020.876-5], in Zürich, Revisionsstelle.

22.11.2012 [1900] *Kurt Müller Maschinen-Revisions-AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.002.976-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 153 vom 10.08.2006, S. 10, Publ. 3502576). Statutenänderung: 09.11.2012. Abspaltung: Ein Teil der Aktiven und der Passiven (Fremdkapital) geht gemäss Spaltungsplan vom 24.09.2012 auf die neu gegründete Kurt Müller Electronic Center AG, in Dachsen (CH-020.3.038.539-7) über. Das Aktienkapital wird infolge Spaltung um CHF 200'000.00 herabgesetzt. Aktienkapital neu: CHF 100'000.00 [bisher: CHF 300'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.00 [bisher: CHF 300'000.00]. Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. [bisher: 300 Namenaktien zu CHF 100.00, 270 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Vor der Spaltung wurden die 270 Namenaktien zu CHF 1'000.00 in 2'700 Namenaktien zu CHF 100.00 zerlegt.

22.11.2012 [1901] *neuro-MEDITEC AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.014.902-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 15.06.2012, Publ. 6721392). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Niedermann + Tamagni Treuhand AG (CH-290.3.003.388-2), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

22.11.2012 [1902] *PDX Management AG in Liquidation*, in Schaffhausen, CH-290.3.017.292-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 211 vom 30.10.2012, Publ. 6910982). Laut Erklärung vom 19.11.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: PricewaterhouseCoopers AG (CH-020.3.020.876-5) (RAB 500'003), in Zürich, Revisionsstelle.

22.11.2012 [1903] *Racing 78 GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.017.375-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 252 vom 28.12.2011, Publ. 6481452). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Safiulla, Imran, indischer Staatsangehöriger, in Bangalore (IN), Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien.

22.11.2012 [1904] *Haushaltartikel zur Burg Monika Vetterli*, in Stein am Rhein, CH-290.1.003.297-4, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 237 vom 07.12.1998, S. 8345). Löschung im Sinne von Art. 153b HRegV wegen fehlendem Rechtsdomizil.

22.11.2012 [1905] *HB-Tech AG in Liquidation*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.016.186-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 23.08.2012, Publ. 6819716). Löschung im Sinne von Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV.

23.11.2012 [1906] BENEVOL Schaffhausen, in Schaffhausen, CH-290.6.017.656-0, Krummgasse 13, 8200 Schaffhausen, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 21.06.2012. Zweck: Förderung und Ausbau der Freiwilligenarbeit in Stadt und Kanton Schaffhausen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Fachstelle für Freiwilligenarbeit, die auch Freiwillige vermittelt und aus- und weiterbildet. Mittel: Jahresbeiträge der Trägerschaft sowie der Kollektiv- und Einzelmitglieder, Erträge aus Dienstleistungen an Dritte sowie Spenden und Beiträge. Eingetragene Personen: Gfeller, Erwin, von Oberthal, in Stetten SH, Präsident des Vorstandes, mit Unterschrift zu zweien; Dubach, Sabine Camilla Sibylle, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Vizepräsidentin des Vorstandes, mit Unterschrift zu zweien; Furrer, Dr. Richard, von Winterthur, in Stetten SH, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Gautschi, Christine, von Reinach AG, in Buhwil (Kradolf-Schönenberg), Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Kradolfer, Robert, von Erlen, in Schlatt TG, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Kilchmann, Margrith, von Bad Ragaz, in Schaffhausen, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Fischer, Elisabeth, von Rümikon, in Stetten SH, Geschäftsführerin, mit Unterschrift zu zweien; Künzle, Ralph, von Ebnat-Kappel, in Winterthur, stellvertretender Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien.

23.11.2012 [1907] *Abdii Bauisolationen*, in Schaffhausen, CH-290.1.016.958-0, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 197 vom 11.10.2010, S. 14, Publ. 5846924). Mit Verfügung vom 19.11.2012, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet.

23.11.2012 [1908] Gebrüder Renggli AG, in Schaffhausen, CH-290.3.002.263-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 22.06.2010, S. 14, Publ. 5686510). Statutenänderung: 23.11.2012. Zweck neu: Entwicklung, Konstruktion und Herstellung von Spritzgiesswerkzeugen für Kunststoffteile, Produktion von Kunststoffteilen im Spritzgiessverfahren, Montage von Kunststoffteilen mit erhöhter Fertigungstiefe zu Baugruppen sowie mechanische Bearbeitung von Serien- und Einzelteilen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Renggli, Anton, von Doppleschwand, in Schaffhausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Renggli, Alois, von Doppleschwand, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Renggli, Josef, von Doppleschwand, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Klingler-Renggli, Marianne, von Feuerthalen, in Hemmental (Schaffhausen), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Einzelunterschrift]; Renggli, Urs, von Doppleschwand, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Einzelunterschrift]; Colluto, Giovanni, von Doppleschwand, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Unterschrift zu zweien].

23.11.2012 [1909] *IFF media ag*, in Schaffhausen, CH-290.3.001.136-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 10.05.2010, S. 14, Publ. 5624522). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fisch, Bruno, von Speicher, in Schaffhausen, Direktor, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stoll, Frank Alfred, deutscher Staatsangehöriger, in Nürensdorf, Direktor, mit Unterschrift zu zweien.

23.11.2012 [1910] *Poly-Steen GmbH in Liquidation*, in Schleitheim, CH-020.3.920.453-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 123 vom 27.06.2008, S. 15, Publ. 4546766). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

23.11.2012 [1911] *Robert Egger Schuh- + Sportgeschäft*, in Stein am Rhein, CH-290.1.013.304-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 196 vom 08.10.1999,

S. 6910). Mit Verfügung vom 12.09.2006, 14 h, hat das Bezirksgericht Kreuzlingen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet. Dasselbe Gericht hat den Konkurs mit Verfügung vom 10.09.2007 geschlossen. Da der Inhaber sein Geschäft nicht weiterführte, wird das Einzelunternehmen im Sinne von Art. 159 Abs. 5 Bst. b HRegV gelöscht.

26.11.2012 [1912] Fancsy GmbH, in Beringen, CH-290.4.006.011-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 164 vom 26.08.2009, S. 15, Publ. 5215136). Firma neu: Fancsy GmbH in Liquidation. Liquidationsadresse: c/o OBT AG, Rheinweg 9, 8201 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fancsy, Daniel, von Beringen, in Schleitheim, Geschäftsführer und Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: in Neuhausen am Rheinfall, Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift]; OBT AG (CHE-485.195.747)[CH-290.9.003.416-2], in Neuhausen am Rheinfall, Liquidatorin.

26.11.2012 [1913] house & building prime contracting AG, in Beringen, CH-290.3.017.229-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 06.07.2011, Publ. 6239666). Domizil neu: Oberstieg 43G, 8222 Beringen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lanz, Günter, von Beringen, in Beringen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Deutschland].

26.11.2012 [1914] house + more GmbH, in Beringen, CH-290.4.015.281-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 214 vom 04.11.2008, S. 14, Publ. 4718358). Domizil neu: Oberstieg 43G, 8222 Beringen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lanz, Günter, von Beringen, in Beringen, Vorsitzender Geschäftsführer und Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: von Deutschland].

26.11.2012 [1915] *HT2 House & Technic GmbH*, in Beringen, CH-290.4.016.219-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 139 vom 21.07.2008, S. 12, Publ. 4582850). Domizil neu: Oberstieg 43G, 8222 Beringen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lanz, Günter, von Beringen, in Beringen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Weber, Andreas, von Siblingen, in Beringen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

27.11.2012 [1916] *Dent Balmer*, in Gächlingen, CH-290.1.017.660-5, Oberer Hof 2, 8214 Gächlingen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck:

Hagelschadenreparaturen in der Autobranche. Eingetragene Personen: Balmer, Dieter, von Romoos, in Gächlingen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

27.11.2012 [1917] Mauro Tresch Bauberatung, in Schaffhausen, CH-290.1.017.661-0, Gugerhalde 21, 8207 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Bauberatung und Dienstleistung betreffend Immobilien aller Art. Insbesondere Beratung von Bauherren hinsichtlich der Einhaltung der Bauqualität. Bauherrenvertretung. Beratung bei Bauschäden und allgemeinen Bauproblemen im Hochbau. Unterstützung der Bauherrschaft in allen Baufragen bei Um- und Neubauten sowie Sanierungen. Eingetragene Personen: Tresch, Mauro, von Silenen, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Tresch-Meier, Gabriela, von Silenen, in Schaffhausen, mit Einzelprokura.

27.11.2012 [1918] *Mion Plattenbeläge GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.017.124-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 59 vom 24.03.2011, Publ. 6090304). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mion, Vittorio, von Thayngen, in Beringen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mion, Julia Laura Alissia, von Thayngen, in Beringen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00.

27.11.2012 [1919] *Heini Wanner, Landesprodukte*, in Schleitheim, CH-290.1.002.549-9, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 38 vom 15.02.1983, S. 529). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

28.11.2012 [1920] *Ares Abdulrahman*, in Schaffhausen, CH-290.1.017.662-1, Otterngutstrasse 26, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Coiffeurbetrieb, Make-up, Gesichtshaarentfernung. Eingetragene Personen: Abdulrahman, Kazeen Sardar, irakische Staatsangehörige, in Schaffhausen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

28.11.2012 [1921] bark&leuch AG, Reliable Freelance Solutions, in Beringen, CH-290.3.017.663-9, Unterdorf 17, 8222 Beringen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28.11.2012. Zweck: Verkauf von Dienstleistungen in den Bereichen Medizinaltechnik, Health science und Health care sowie generelles Projektmanagement. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist

nach Massgabe der Statuten beschränkt. Laut Erklärung vom 28.11.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Leuch, Felix Richard, von Münsterlingen, in Beringen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Bark Leuch, Brigitte Cornelia, von Basel, in Beringen, Delegierte des Verwaltungsrates und Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO), mit Einzelunterschrift; Sieber, Hermann Rudolf, von Diessenhofen, in Diessenhofen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

28.11.2012 [1922] Baugesellschaft Neuwies AG, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.017.664-7, Rheinweg 4, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.10.2012. Zweck: Erwerb, Verwaltung und Verkauf von Immobilien sowie Finanzierung von Immobiliengeschäften. Aktienkapital: CHF 102'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 102'000.00. Aktien: 102 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Laut Erklärung vom 30.10.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Eichenberger-Halter, Susanna, von Beinwil am See, in Schaffhausen, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Schrag, Beat, von Feuerthalen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Wagen, Bruno, von Neuhausen am Rheinfall, in Eschenz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Schlegel, Urs, von Buchs SG, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

28.11.2012 [1923] *Bistro im Ring-Park, J. Steinemann*, in Schaffhausen, CH-290.1.017.665-2, Ebnatring 27, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Gastronomiebetrieb. Eingetragene Personen: Steinemann, Jacqueline, von Thayngen, in Beringen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

28.11.2012 [1924] Jürg Sauter GmbH, Dienstleistungen im Bildungsbereich, in Schaffhausen, CH-290.4.017.666-2, Buchthalerstrasse 166, 8203 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.11.2012. Zweck: Erbringen von Dienstleistungen für Organisationen und Einzelpersonen im Bildungs- und Sozialbereich. Dazu gehören Durchführung von Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen, Coaching und Supervision von Führungspersonen, Teams und Mitarbeitenden sowie das Leiten und Begleiten von Bildungsprojekten, insbesondere im Bereich E-Learning / Blended-Learning. Stammkapital: CHF 20'000.00.

Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Laut Erklärung vom 28.11.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Sauter, Jürg, von Winterthur, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 2'000.00.

28.11.2012 [1925] *Restaurant Steinerhof, Roberto Götz*, in Stein am Rhein, CH-290.1.017.667-3, Bahnhofstrasse 11, 8260 Stein am Rhein, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Gastronomiebetrieb. Eingetragene Personen: Götz, Roberto, deutscher Staatsangehöriger, in Frauenfeld, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

28.11.2012 [1926] *Schorer Services*, in Schaffhausen, CH-290.1.017.668-9, Ebnatstrasse 65, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Maschinen sowie Handel mit und Verkauf von Maschinen und Ersatzteilen aller Art. Eingetragene Personen: Schorer, Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Villingen-Schwenningen (DE), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

28.11.2012 [1927] Wohnwerk Breite AG, in Schaffhausen, CH-290.3.017.669-4, Bühlstrasse 29, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.10.2012. Zweck: Projektierung und Ausführung von Neu- und Umbauten. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Laut Erklärung vom 30.10.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Wagen, Bruno, von Neuhausen am Rheinfall, in Eschenz, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Schrag, Beat, von Feuerthalen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Schlegel, Urs, von Buchs SG, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

28.11.2012 [1928] Kurz, Montagebau GmbH, Geisingen (DE), Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CH-290.9.017.363-4, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2011, Publ. 6467976), mit Hauptsitz in: Geisingen (DE). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kurz, Lothar, von Deutschland, in Geisingen (DE), Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion

mit Einzelunterschrift]; Spengler, René Franz, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift [bisher: Leiter der Zweigniederlassung mit Einzelunterschrift].

28.11.2012 [1929] *Q Medical International AG*, in Stein am Rhein, CH-290.4.014.366-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 15.04.2010, S. 13, Publ. 5588264). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lange, Holger, von Uzwil, in Henau (Uzwil), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Desombre, Rainer, deutscher Staatsangehöriger, in Meerbusch (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Direktor mit Unterschrift zu zweien]; Stauffer, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, in Beringen].

28.11.2012 [1930] *Sunware Informatik AG*, in Schaffhausen, CH-020.3.001.669-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2010, S. 12, Publ. 5867782). Domizil neu: Winkelriedstrasse 17, 8200 Schaffhausen.

28.11.2012 [1931] *Tyco Fire & Security AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.017.193-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 195 vom 08.10.2012, Publ. 6880172). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Barber, Madeleine, von den USA, in Sewell NJ (USA), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Segdley, Robert, britischer Staatsangehöriger, in Princeton NJ (USA), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Clements, Scott Michael, amerikanischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Schaffhausen, 3. Dezember 2012

Handelsregisteramt



Besuchszeiten Kantonsspital Geissbergstrasse 81, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Patienten allg. Abteilung 13.30-15.00 Uhr

18.00-20.00 Uhr

(nur am Wochenende) 13.30–20.00 Uhr

10.00-20.00 Uhr Privatpatienten

Geburtshilfliche Abteilung 10.30-11.30 Uhr

14.00-19.00 Uhr

(nur für Ehemann/Partner) 19.00–20.00 Uhr

Kinderstation

(Eltern nach Vereinbarung) 13.30–18.00 Uhr

Intensivpflegestation

Nach Vereinbarung, keine Besuche von 15.30-17.30 Uhr

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn Sie während Behandlungen und pflegerischen Interventionen ausserhalb des Zimmers warten müssen. Bitte nehmen Sie in den Mehrbettzimmern Rücksicht auf alle Patienten. Angemessene Ruhezeiten sind für die Patienten wichtig. Halten Sie sich bitte deshalb an die Anweisungen des Personals.

Besuchszeiten Pflegezentrum J.J. Wepferstrasse 12, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr

Öffnungszeiten Cafeteria Mo-Fr: 08.30-16.30 Uhr

Sa/So: 14.00-16.30 Uhr

Besuchszeiten Psychiatriezentrum Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 11 11

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr*

Öffnungszeiten Restaurant Mo-Fr: 08.30-17.00 Uhr Sa/So: 11.30-17.00 Uhr

^{*} Bitte beachten Sie bei Besuchen die individuellen Therapiezeiten. Auskunft erteilt die zuständige Pflegeabteilung.

12-105

Erlasse

Verordnung über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Feuerwehrsold)

vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

ı

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 26 lit. m StG (neu)

Steuerfrei sind

m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 7'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Ш

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

1) SHR 641.100.

Verordnung 12-107 betreffend Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 13. Dezember 2006

§ 1 Abs. 1 lit. c

¹ Wer sich um das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht bewirbt, hat der Gemeinderatskanzlei ein schriftliches Gesuch mit Begründung, kurzem Lebenslauf und nachstehenden Dokumenten im Original einzureichen:

- c) minderjährige Personen zudem
 - Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters
 - Zustimmung des nicht in die Einbürgerung einbezogenen Elternteils zur Einbürgerung eines minderjährigen Kindes bei gemeinsamer elterlichen Sorge

2. Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 6. Mai 1986

§ 4 Abs. 1 lit. i

¹ Der Aufgabenbereich des Volkswirtschaftsdepartements umfasst:

i) Zivilstand, Bürgerrecht, Adoptionen, Namensänderungen, Erbschaft und Ehevermittlung

3. Kantonale Zivilstandsverordnung vom 14. Juni 2005

§ 15 lit. a

Zur Erledigung der folgenden Geschäfte ist zuständig:

 a) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Entgegennahme der Mitteilung über das Auffinden eines Findelkindes;

4. Adoptionsverordnung vom 10. Dezember 2002

Titel

Kantonale Adoptionsverordnung

Ingress:

gestützt auf Art. 268 ff. ZGB und die Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011 ¹⁾,

§ 1

Zuständigkeit

Das Amt für Justiz und Gemeinden ist zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zwecks Adoption (Art. 316 Abs. 1bis ZGB) sowie für die Aussprechung der Adoption. Es ist zudem zentrale Behörde gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen.

Marginalie zu § 2

Adoptionsgesuche

§ 2 Abs. 2 lit. c

- ² Dem Gesuch sind beizulegen
- c) bei Bevormundeten die Zustimmung der Kindesschutzbehörde.

§ 3

Abklärungen

¹ Das Amt für Justiz und Gemeinden untersucht den Sachverhalt. Es kann die Adoptierenden zu einem Gespräch einladen.

- ² Es holt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Bericht über das im Hinblick auf eine Adoption eingerichtete Pflegeverhältnis ein. Die Berichterstattung erfolgt bei besonderen Vorkommnissen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- ³ Es unterstützt das Kind beratend, falls dieses Auskunft über die Personalien der Eltern wünscht.

Marginalie zu § 4

Mitteilungen

Marginalie zu § 5

Schlussbestimmungen

 Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Alimentenbevorschussungsverordnung) vom 14. Dezember 2010

§ 3

Zuständig für die Inkassohilfe ist der Gemeinderat am zivilrechtlichen Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person.

§ 4 Abs. 1 lit. b

- ¹ Gegenstand der Bevorschussung sind die nach Eingang des unterzeichneten Gesuchs und der nötigen Unterlagen fällig werdenden, laufenden Unterhaltsbeiträge für Kinder, welche
- b) in einer aussergerichtlichen durch die zuständige Kindesschutzbehörde genehmigten Unterhaltsverpflichtung oder
- Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendpolitik und Jugendhilfe vom 4. Dezember 2007

Ingress

gestützt auf Art. 44 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911,

7. Verordnung zu den vormundschaftlichen und erbrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Vormundschafts- und Erbschaftsverordnung) vom 6. September 1977

Titel

Erbschaftsverordnung

Ingress

in Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 70 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB),

Gliederungstitel vor § 1

Aufgehoben

§1 - §3

Aufgehoben

§ 4

Erbschaftsbehörde Art. 70 EG

- ¹ Die Erbschaftsbehörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern zu ihren Sitzungen.
- ² Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

§ 9 Abs. 1

¹ Die Erbschaftsbehörde hat die gesetzlichen Erben in der Regel anhand von Familienscheinen der heimatlichen Zivilstandsämter zu ermitteln.

§ 10

Wenn der überlebende Ehegatte mit eigenen minderjährigen Kindern an der Erbschaft beteiligt ist oder wenn mutmassliche Erben unbekannt abwesend sind, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft anzuordnen (Art. 306, 390 ZGB).

§ 26 Abs. 2

² Vermögenslosigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die vorhandenen Aktiven die Todesfallkosten mit Einschluss der Rückstellungen für Grabstein und Grabpflege nicht oder nur unbedeutend übersteigen. Ist der Erblasser verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, ist zur Feststellung der Vermögenslosigkeit auch das Vermögen des Ehegatten respektive des eingetragenen Partners zu berücksichtigen, sofern der Feststellung des Nachlassvermögens eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorauszugehen hat.

§ 30 Ziff. 1

Der Erbteilungsvertrag setzt sich zusammen aus:

- 1. Der Erbenbescheinigung, welche enthalten muss
 - einen Hinweis auf die Zivilstandsdokumente.
 - Angaben über Verfügungen von Todes wegen, soweit sie die Erbfolge betreffen, und deren Eröffnung, gegebenenfalls den Hinweis, dass keine Verfügungen von Todes wegen vorliegen,
 - die genauen Personalien des Erblassers einschliesslich Wohnsitz und Zeitpunkt seines Todes,
 - die genauen Personalien aller gesetzlichen und eingesetzten Erben,
 - die Feststellung, dass die aufgeführten Personen die einzigen Erben des Erblassers sind, unter Vorbehalt der Erbschaftsklage bei gesetzlichen Erben beziehungsweise der Erbschaftsklage, Ungültigkeitsklage und Herabsetzungsklage bei eingesetzten Erben.

§ 32 Abs. 3

³ Sind bevormundete oder verbeiständete Erben am Nachlass beteiligt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB erforderlich.

§ 34 Abs. 1

¹ Die Anmeldung für die Grundbucheintragung im Falle von Erbfolge und Erbteilung an im Kanton Schaffhausen gelegenem Grundeigentum erfolgt durch die Erbschaftsbehörde oder die Erben. Die Einzelheiten richten sich nach der Grundbuchverordnung des Bundes ²⁾ und des Kantons Schaffhausen. ³⁾

§ 37

Das Volkswirtschaftsdepartement hat folgende Kontrollen zu führen:

- das Verzeichnis der Todesmitteilungen (mit der Erledigung der Nachlassfälle),
- das Verzeichnis der Staatsgebühren,
- das Verzeichnis der Erbschaftsabgaben.

8. Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen vom 7. Juni 1983

Titel

Verordnung über die Gebühren im Erbschaftswesen

§ 1

Für die Verrichtungen im Erbschaftswesen sowie für die Beurkundungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

Gliederungstitel vor § 1 Ziff. 1

Aufgehoben

Gliederungstitel vor § 1 Ziff. 14

Aufgehoben

§ 1 Ziff. 14 - Ziff. 17

Aufgehoben

Gliederungstitel vor § 1 Ziff. 18

Aufgehoben

Gliederungstitel vor § 1 Ziff. 21

Aufgehoben

§ 1 Ziff. 21

Aufgehoben

§ 3 Abs. 3

Aufgehoben

9. Verordnung über das kantonale Strafregister und die Ausstellung von Leumundszeugnissen (Strafregisterverordnung) vom 23. August 1988

§ 10 lit. b

Auszüge aus dem Strafregister zu amtlichen Zwecken werden nur ausgestellt für:

 b) die Departemente des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Kindes -und Erwachsenenschutzbehörde, die Sozialhilfebehörden sowie die Amtsstellen, welche für die Erteilung und den Widerruf öffentlich-rechtlicher Bewilligungen zuständig sind.

Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 19. Dezember 2006

§ 25 Abs. 1 lit. d

- ¹ Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist aufgrund einer Beurteilung des mutmasslichen künftigen Wohlverhaltens (Legalprognose) zu fällen, d.h. es ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände vorzunehmen. Legalprognostisch relevante Umstände sind insbesondere
- d) die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse der verurteilten Person, namentlich der soziale Empfangsraum, die Arbeits- und Wohnsituation sowie die mutmasslichen Auswirkungen der Anordnung einer Bewährungshilfe oder von Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzrechts oder des Asyl- und Ausländerrechts.

§ 45 Abs. 1

¹ Der freie Verkehr mit in der Schweiz ansässigen Personen, welche zur Wahrung eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses verpflichtet sind, sowie mit schweizerischen Amtspersonen und Amtsstellen oder konsularischen Vertretern ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Kontakt zum Mandatsträger beim Vorliegen einer umfassenden Beistandschaft.

§ 61 Abs. 2

² Das Guthaben wird am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der zu entlassenden Person oder zu seinen Gunsten dem Bewährungsdienst respektive bei umfassender Beistandschaft dem Beistand ausbezahlt oder überwiesen. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung. Ergeben sich Anstände, entscheidet die Gefängnisverwaltung.

§ 73 Abs. 2

² Das Recht auf unkontrollierten Verkehr und Besuch steht nur der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter sowie schweizerischen Amtspersonen oder konsularischen Vertretungen zu. Dies gilt auch für den Kontakt zum Mandatsträger beim Vorliegen einer umfassenden Beistandschaft.

§ 117 Abs. 2

² Eine bestehende umfassende Beistandschaft entbindet nicht von der Prüfung, ob Bewährungshilfe anzuordnen ist. Der Bewährungsdienst kann das Betreuungsmandat nach Absprache soweit sinnvoll und zweckmässig dem Beistand übertragen. Dieser erstattet gegenüber dem Bewährungsdienst Bericht.

11. Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung vom 7. Dezember 2004

§ 1 Abs. 2

² Schulen, welche von Justiz- oder Kindesschutzbehörden eingewiesene Kinder betreuen, fallen nicht unter diese Verordnung.

12. Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen vom 18. April 1978

§ 8

¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern, des letzten Inhabers der elterlichen Sorge oder der Sitz der zuletzt für den Bewerber zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. § 8 Abs. 2 dieser Verordnung sowie Art. 57a Abs. 1 Satz 2 Justizgesetz ⁴⁾ bleiben vorbehalten.

² Einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schaffhausen begründet ein volljähriger Bewerber nach Abschluss einer Erstausbildung, sofern er vor Beginn der Ausbildung, für welche Beiträge verlangt werden, während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Einer abgeschlossenen Erstausbildung gleichgesetzt ist eine mindestens vierjährige ununterbrochene ganztägige Erwerbstätigkeit des Bewerbers, während der er finanziell unabhängig war.

13. Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) vom 10. Februar 2009

§ 23 Abs. 4

⁴ Kann eine angemessene Anschlussbetreuung der Betroffenen anderweitig nicht gesichert werden, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

II.

¹ Die Berichte im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Pflegeverhältnisse zum Zweck der Adoption werden in den Verfahren, welche am 1. Januar 2013 hängig sind, vom Amt für Justiz und Gemeinden unter Beiziehung der bisherigen Vertrauensperson erstellt.

III.

- ¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 4. Dezember 2012 Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) AdoV; SR 211.221.36.
- 2) SR 211.432.1.
- 3) SHR 211.431.
- 4) SHR 173.200.

Verordnung 12-109 über die Entschädigung und den Spesenersatz der Beistände (Beistandsentschädigungsverordnung)

vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 404 Abs. 3 ZGB und Art. 58 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911.

verordnet:

§ 1

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entschädigt den Pauschale Ent-Beistand mit einer Pauschale von Fr. 500.-- bis Fr. 3'000.-- pro schädigung Jahr. Eine kürzere Berichtsperiode wird entsprechend berücksich-

² Die Entschädigung wird in der Regel am Schluss der Berichtsperiode festgelegt.

§ 2

¹ Massgebend für die Festsetzung der Entschädigung sind insbe- Abgegoltene sondere folgende Kriterien:

Leistungen

- a) die Art der Beistandschaft und die übertragenen Aufgaben,
- b) die persönlichen Verhältnisse der verbeiständeten Person,
- c) die Höhe des zu verwaltenden Vermögens und Einkommens sowie die Komplexität der finanziellen Verhältnisse,
- d) der notwendige Aufwand.
- ² Übernimmt der Beistand Arbeiten für die verbeiständete Person, welche vom Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht umfasst sind und wird er dafür entschädigt, so ist die Kindesund Erwachsenenschutzbehörde zu informieren. Eine Entschädigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist nur

nach vorgängigem Gesuch möglich und wird nur zugesprochen, wenn die Arbeiten im Interesse der verbeiständeten Person liegen.

³ Wird statt der Pauschale eine Entschädigung nach Zeitaufwand zugesprochen, so richtet sich diese nach § 3 Abs. 3.

§ 3

Abgeltung bei besonders schwierigen Verhältnissen

- ¹ Gemäss Art. 58 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB kann eine höhere Entschädigung zugebilligt werden.
- ² Besonders schwierige Verhältnisse liegen vor, wenn die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse benötigt, wie z.B. juristische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Sie können sich auch aus einer besonders hohen psychischen Belastung des Beistandes ergeben. Die Führung einer Beistandschaft durch einen Berufsbeistand genügt für das Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse noch nicht.
- ³ Umstände, welche eine besondere Abgeltung zur Folge haben könnten, sind der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde so rasch wie möglich zu melden. Sie kann statt der Pauschalen eine Entschädigung nach Zeitaufwand festlegen. Dabei legt sie fest:
- a) welche Aufgabe nach Zeitaufwand zu entschädigen ist,
- b) den Stundenansatz,
- c) den Abrechnungszeitraum.

§ 4

Spesenersatz

- ¹ Die beanspruchten Spesen sind detailliert auszuweisen, in der Regel mit den Originalbelegen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann das Verwenden ihrer Spesenformulare vorschreiben.
- ² Für die Fahrtspesen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung pro einjährige Berichtsperiode eine Pauschale von Fr. 100.-- beantragt werden.
- ³ Für Porto/Telefon/Kopien kann anstelle einer detaillierten Abrechnung pro einjährige Berichtsperiode eine Pauschale von Fr. 100.--beantragt werden.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich der Ersatz der notwendigen Spesen sinngemäss nach der Verordnung über die Spesenvergütungen beim Kanton Schaffhausen ¹⁾.

§ 5

- ¹ In den Fällen von Art. 314abis und Art. 449a ZGB wird in der Re- Entschädigung gel eine Entschädigung nach Zeitaufwand zugesprochen.
- ² Es handelt sich um Verfahrenskosten gemäss Art. 54 Abs. 2 EG satz bei Arlord-nung einer Ver-ZGB.

und Spesenertretuna

§ 6

¹ Sofern Entschädigung und Spesenersatz nicht aus dem Vermö- Kostentragung gen der betroffenen Person bezahlt werden können, werden sie durch die Gevon der Gemeinde getragen, in der die betroffene Person zivilrecht- meinden lichen Wohnsitz hat.

- ² Es gilt der Vermögensfreibetrag gemäss Art. 58 Abs. 3 EG ZGB. Die betroffene Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.
- ³ Der Entscheid obliegt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 7

¹ Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftli- Rückforderung che Verhältnisse, kann die Gemeinde sie zur Nachzahlung der durch die Gemeinde getragenen Kosten verpflichten.

² Beim Tod der betroffenen Person können die Erbinnen und Erben bis zur Höhe der nach dem Schuldenabzug verbleibenden Erbschaft zur Nachzahlung der durch die Gemeinde getragenen Kosten verpflichtet werden. Der Vermögensfreibetrag gemäss Art. 58 Abs. 3 EG ZGB findet keine Beachtung.

§ 8

Tätigkeiten bis zum 31. Dezember 2012 werden nach der bisheri- Übergangsbegen Regelung entschädigt.

stimmuna

§ 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 4. Dezember 2012 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Ursula Hafner-Wipf

> Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

1) SHR 180.112.

Kantonale Pflegekinderverordnung

12-108

vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 und Art. 43 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB),

verordnet:

I. Zuständige Stellen

§ 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständige Behör- Kindes- und de gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 2a PAVO, sofern diese Verord- Erwachsenennung nichts anderes regelt.

schutzbehörde

§ 2

- ¹ Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 PAVO sind folgende Dienststellen für Andere kantodie Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 PAVO (Bewilligung und Auf- nale Dienststelsicht) zuständig:
 - len
- a) das Amt für Justiz und Gemeinden bei Pflegeverhältnissen im Zusammenhang mit einer Adoption;
- b) das Kantonale Sozialamt bei Heimen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a.
- ² Bewilligung und Aufsicht im Bereich sonderpädagogische Heime und Platzierungen richten sich nach der Sonderschulverordnung 1).

§ 3

¹ Das kantonale Sozialamt ist die Fachstelle im Bereich der inter- Zuständigkeit im kantonalen sozialen Platzierungen gemäss Interkantonaler Verein- Bereich IVSE barung Soziale Einrichtungen (IVSE) Bereich A.

- ² Das kantonale Sozialamt
- a) prüft die Gesuche um IVSE-Anerkennung im Bereich A;

- b) erteilt die Bewilligung gemäss IVSE-Richtlinien;
- c) prüft die Kostenübernahmegarantien.
- ³ Die IVSE-Zuständigkeit im Bereich Sonderschulung richtet sich nach der Sonderschulverordnung.

§ 4

Vertrauensper-

Die Vertrauensperson gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO muss nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.

II. Pflegeverhältnisse

§ 5

Tagespflege

- ¹ Die Meldepflicht bei der Tagespflege richtet sich nach Art. 12 PAVO.
- ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Entgegennahme der Meldung und die Aufsicht im Bereich der Tagespflege mittels Leistungsvereinbarung einer anderen kantonalen oder kommunalen Behörde oder Stelle übertragen.

§ 6

Familienpflege

Die Bewilligungspflicht bei der Familienpflege richtet sich nach Art. 4 ff. PAVO.

§ 7

Heimpflege

- ¹ Die Bewilligung für die Heimpflege richtet sich, unter Berücksichtigung des kantonalen Bedarfes, nach Art. 13 ff. PAVO. Sie gilt für:
- a) die Aufnahme von mehr als sechs Minderjährigen zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber;
- b) die Aufnahme von mehr als sechs Kindern unter zwölf Jahren zur regelmässigen Betreuung tagsüber, inklusive Kinderkrippen und Kinderhorte.
- ² Die Aufnahme von weniger Kindern oder Minderjährigen fällt gegebenenfalls unter die Tagespflege oder die Familienpflege.

Schlussbestimmungen III.

§ 8

¹ Auf die am 1. Januar 2013 pendenten Verfahren finden die neuen Übergangsbe-Bestimmungen Anwendung.

stimmungen

- ² Die bisherigen Vertrauenspersonen kontaktieren bis 31. Dezember 2012 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwecks Übergabe der Akten.
- ³ Bei den Vormundschaftsbehörden oder bei kantonalen Behörden hängige Verfahren und offene Dossiers werden bis 31. Dezember 2012 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übergeben.
- ⁴ Die bisher gestützt auf die PAVO erteilten Heimbewilligungen sind bis 31. Dezember 2013 dem neuen Recht anzupassen. Für die Pflegeverhältnisse gilt Art. 29a PAVO.
- ⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für die notwendige Information der Öffentlichkeit, der Pflegefamilien sowie der Heime.

§ 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten und herigen Rechts

- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Geset- Aufhebung biszessammlung aufzunehmen.
- ³ Sie ersetzt die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Kantonale Pflegekinderverordnung) vom 10. Dezember 2002.

Schaffhausen, 4. Dezember 2012 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

1) SHR 411.222.

Zusammenstellung über die Grundgrade pro Sorte der Ernte 2011 genehmigt und beschlossen durch die Kantonale Rebbaukommission

am 30. November 2012

Gestützt auf Art. 46 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1999 hat die Kantonale Rebbaukommission beschlossen:

1. Durchschnitts- und Grundgrade (AOC-Weine)

Die Auswertung der amtlichen Weinlesekontrolle ergab folgende Durchschnittsgrade, aus denen sich nachstehende Grundgrade ableiten:

Blauburgunder

Produktionsgebiet Reiat/Rhein	Durchschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Altdorf, Bibern, Buchberg, Büsingen, Dörflingen, Hemishofen, Ramsen, Rüdlingen, Stadt Schaffhausen, Stein am Rhein, Thayngen	88.5	89.0
Produktionsgebiet Klettgau		
Beringen, Gächlingen, Hallau/Oberhallau, Löhningen, Osterfingen, Siblingen	04.7	00.0
Trasadingen, Wilchingen	91.7	92.0

		Durchschnitt	Grundgrade
		°Oe	°Oe
Riesling-Silvaner	Alle Gemeinden	75.5	76.0
Acolon	Alle Gemeinden	78.7	79.0
Blaufränkisch /			
Lemberger	Alle Gemeinden	74.8	75.0
Cabernet Carol	Alle Gemeinden	87.0	87.0
Cabernet Cubin	Alle Gemeinden	84.7	85.0
Cabernet Dorsa	Alle Gemeinden	86.1	86.0
Cabernet Franc	Alle Gemeinden	83.0	83.0
Cabernet Jura	Alle Gemeinden	84.3	84.0
Cabernet Mitos	Alle Gemeinden	87.0	87.0
Cabernet Sauvignon	Alle Gemeinden	81.8	82.0
Cabernet Soyhières	Alle Gemeinden	83.0	83.0
Chardonnay	Alle Gemeinden	86.3	86.0
Dakapo	Alle Gemeinden	71.3	71.0
Diolinoir	Alle Gemeinden	92.6	93.0
Doral	Alle Gemeinden	82.0	82.0
Dornfelder	Alle Gemeinden	76.4	76.0
Dunkelfelder	Alle Gemeinden	77.2	77.0
Galotta	Alle Gemeinden	87.0	87.0
Gamaret	Alle Gemeinden	85.3	85.0
Garanoir	Alle Gemeinden	82.6	83.0
Gewürztraminer	Alle Gemeinden	89.3	89.0
GF 48-12	Alle Gemeinden	75.5	76.0
Johanniter	Alle Gemeinden	84.0	84.0
Kerner	Alle Gemeinden	83.5	84.0
Léon Millot	Alle Gemeinden	86.0	86.0
Léon Millot x			
Maréchal Foch	Alle Gemeinden		97.0
Malbec	Alle Gemeinden	86.5	87.0
Maréchal Foch	Alle Gemeinden		93.0
Merlot	Alle Gemeinden		87.0
Monarch	Alle Gemeinden		81.0
Muscaris	Alle Gemeinden		89.0
Muscat bleu	Alle Gemeinden		74.0
Muscat Olivier	Alle Gemeinden		79.0
Muskateller	Alle Gemeinden		73.0
Ortega	Alle Gemeinden		98.0
Pinot blanc	Alle Gemeinden	90.0	90.0

	Dur	chschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Pinot gris	Alle Gemeinden	93.3	93.0
Prior	Alle Gemeinden	85.0	85.0
Räuschling	Alle Gemeinden	71.8	72.0
Rebo	Alle Gemeinden	88.0	88.0
Regent	Alle Gemeinden	87.1	87.0
Riesling	Alle Gemeinden	94.0	94.0
Sauvignon blanc	Alle Gemeinden	87.0	87.0
Sauvignonasse	Alle Gemeinden	94.6	95.0
Schiller	Alle Gemeinden	87.8	88.0
Seyval blanc	Alle Gemeinden	79.5	80.0
Sirah	Alle Gemeinden	87.0	87.0
Solaris	Alle Gemeinden	103.9	104.0
VB 91-26-04	Alle Gemeinden	92.1	92.0
VB 91-26-18	Alle Gemeinden	86.8	87.0
VB CAL 1-36	Alle Gemeinden	84.5	85.0
VB CAL 6-04	Alle Gemeinden	91.0	91.0
Viognier	Alle Gemeinden	81.5	82.0
Zweigelt	Alle Gemeinden	83.8	84.0

2. Durchschnitts- und Grundgrade (Landweine)

Die Auswertung der amtlichen Weinlesekontrolle ergab folgende Durchschnittsgrade, aus denen sich nachstehende Grundgrade ableiten:

		Durchschnitt °Oe	Grundgrade °Oe
Blauburgunder LW	Alle Gemeinden	86.1	86.0
Riesling-Silvaner LW	Alle Gemeinden	74.2	74.0

3. Qualitätsbezahlung

Aufgrund eines Übereinkommens im Branchenverband Schaffhauser Wein gelangen die "betriebsspezifischen" Lösungen für die Bezahlung der Qualität zur Anwendung.

Schaffhausen, 30. November 2012 Kantonale Rebbaukommission Der Präsident:

Erich Gysel-Kuster

Stellenausschreibungen



Die Schaffhauser Polizei mit ihren rund 200 Mitarbeitern ist ein moderner Dienstleistungsbetrieb zu Gunsten der Sicherheit der Bevölkerung im ganzen Kanton Schaffhausen.

Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung eine motivierte und fachlich qualifizierte

Kaufmännische Angestellte / Assistentin (w/m) 80-100%

zur Unterstützung der Assistentin des Polizeikommandos und der Personalverantwortlichen.

Ihr Profil:

- Wir erwarten eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und einige Jahre Berufserfahrung, bevorzugt im Assistenzbereich Geschäftsleitung.
- Sie sind versiert im Umgang mit Zahlen und verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in den MS-Office-Anwendungen, SIZ Diplom erwünscht.
- Sie sind belastbar, gut organisiert und behalten auch in hektischen Zeiten den Überblick.
- Sie verfügen über eine schnelle Auffassungsgabe und eine stilsichere Ausdrucksweise.
- Sie sind sich gewohnt in Strukturen zu arbeiten, die gleichzeitig Selbstständigkeit und Flexibilität erfordern.
- Sie verfügen über einen einwandfreien Leumund, sind diskret und zuverlässig.
- Französisch und Englischkenntnisse von Vorteil
- Idealalter: 25 bis 40 Jahre

Ihr Aufgabenbereich:

- Stellvertretung der Assistentin des Polizeikommandanten
- Administrative Aufgaben im gesamten HR Bereich
- Drehscheibe für das Unfallversicherungswesen
- Erstellen von Auswertungen, Präsentationen und Grafiken
- Schreiben und Redigieren von Reden und Texten

- Allgemeine Korrespondenz selbstständig und nach Vorlage
- Diverse Controllingaufgaben, Führen von diversen Statistiken
- Mithilfe bei der Organisation von Tagungen und Anlässen

Freuen Sie sich auf eine abwechslungsreiche und spannende Aufgabe in einem angenehmen Arbeitsklima mit attraktiven Anstellungsbedingungen. Haben Sie Interesse an dieser vielseitigen und ausbaubaren Aufgabe? Wenn ja, dann senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto *bis zum 14. Dezember 2012* an die Schaffhauser Polizei, Kerstin Nagel, Personalverantwortliche, Postfach 1072, 8201 Schaffhausen.

Für weitere Auskünfte zur Stelle steht Ihnen Kerstin Nagel, Personalverantwortliche, Telefon 052 632 82 05, oder Regula Wepfer, Assistentin Kommando, Telefon 052 632 82 10, gerne zur Verfügung.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die *Brauerei Falken AG*, Brauereistrasse 1, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Montage eines Abluftkanales an der Nordseite des Wohnhauses mit Restaurant (Rheinhalde) VS Nr. 1251 auf GB Nr. 2978 an der Rheinhaldenstrasse 118.

Die Randenburg Immobilien AG, Industriestrasse 47, 9201 Gossau SG, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Umbau der Büroräume im 1. Und 2. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses VS Nr. 254 auf GB Nr. 331 an der Vorstadt 41 als Erweiterung der bestehenden Arztpraxis.

Die Wincasa AG Immobilien-Dienstleistungen, Grützefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, hat, mit Einverständnis der Miteigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen einer freistehenden überdachten Abfallsammelstelle an der nordseitigen Parzellengrenze auf GB Nr. 5852, nordwestseitig des Mehrfamilienhauses VS Nr. 5362 an der Rietstrasse 6.

Der Baureferent: Peter Käppler

Beggingen

Stephan Schudel, Fohrenhof 61, Beggingen, beabsichtigt den Anbau eines Losegetreide-Lagers an der Einstellhalle BK Nr. 272 auf GB Nr. 565.

Der *Schiessverein Beggingen* ersucht, mit Einwilligung der Grundeigentümerin, Einwohnergemeinde Beggingen, um Erstellung eines künstlichen Kugelfangsystems auf GB Nr. 331 "Chällen".

Sabine Kläntschi, zum Schiff, Dorfstrasse 69, Beggingen, beabsichtigt, das bestehende Scheunentor an Gebäude BK Nr. 66 auf GB Nr. 649 mit einer Glas- und Holzkonstruktion zu ersetzen.

Der Baureferent: Markus Gnädinger

Beringen

Die Firma Hübscher und Co., Guntmadingerstrasse 14, 8222 Beringen, beabsichtigt eine Projektänderung an der bereits bewilligten Gewerbebaute auf den Grundstücken GB Nrn. 135 und 136, Reibacker 2, 8222 Beringen; geplant ist die Erweiterung der Heizleistung von 620kW auf 1194kw, sowie die Erstellung von drei zusätzlichen Aussenkaminen. Auflagefrist: 20 Tage.

Der Baureferent: Andreas Leu

Lohn

Geneviève und Marc Gebert, Blumenstrasse 29, 8240 Thayngen, beabsichtigen, am bestehenden Wohnhaus GB Nr. 1208, VS Nr. 151, Dettenwies 3, 8235 Lohn, das Anbringen einer Aussenwärmedämmung, im Erdgeschoss an der Südfassade zwei Brüstungsaufbrüche für Balkontüren an den bestehenden Fenstern sowie die Aussenaufstellung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe an der Nordfassade. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Ueli Brühlmann

Löhningen

Die *Barner AG*, Schlossstrasse 67, 8207 Schaffhausen, beabsichtigt, auf GB 157, Wohnzone 2 (W2), Rössligasse/Lättenstrasse in 8224 Löhningen, 17 Einfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage mit 34 Parklätzen zu erstellen.

Der Baureferent: Hans Peter Schaible

Neunkirch

Die *HRM Bau + Invest AG*, Herrengasse 24, 8224 Löhningen, beabsichtigt auf GB Nr. 2760, Gigering, den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit je sechs Wohnungen sowie einer Tiefgarage.

Der Baureferent: Franz Ebnöther

Rüdlingen

Willi Simmler, Steinenkreuz 97, 8455 Rüdlingen; Erstellen eines Carports beim bestehenden Gebäude VS Nr. 402 auf dem Grundstück GB Rüdlingen Nr. 833 "Steinenkreuz" in Rüdlingen. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Andreas A. Bachmann

Siblingen

Immanuel Keller und Petra Matzinger, Hauptstrasse 15, 8225 Siblingen, und Verena Keller-Kübler, Im Winkel 7, 8225 Siblingen, beabsichtigen eine Planänderung des bereits genehmigten und begonnenen Umbaus, der Liegenschft VS Nr. 119 auf GB Nrn. 852 und 1026, Im Winkel. Neben diversen kleinen Änderungen wird beabsichtigt, eine Garage einzubauen. Auflagefrist 20 Tage.

Hanspeter und Ursula Willi, Obere Burghalde 22, 8225 Siblingen, beabsichtigen, auf Grundstück GB Nr. 938, Obere Burghalde 22, 8225 Siblingen, einen Carport, zu erstellen. Wegen Überschreitung des Baufensters des Quartierplanes Burghalde bedarf das Bauvorhaben einer Ausnahmebewilligung.

Der Baureferent: Udo Tanner

Trasadingen

Evelyne Weber, Bahnhofstrasse 32, 8595 Altnau, beabsichtigt auf GB Nr. 733, Langwis, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport. Das Bauvorhaben liegt in der Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig. Auflagefrist 20 Tage.

Walter und Viktor Kessler, Wassergasse 232, 8219 Trasadingen, beabsichtigen auf GB Nr. 573, Wassergasse, den Abbruch des bestehenden Geräteschopfes und auf GB Nrn. 564 und 573, Wassergasse, den Neubau von zwei Flachdach-Garagen. Das Bauvorhaben liegt in der Einfamilienhauszone. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Victor Haag

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen



Kanton Schaffhausen Tiefbauamt Unterhaltsdienst

Ausschreibung / Submission Lieferung einer Mähkombination (Lastwagen/Geräteträger mit Bankett-/Leitpfahl- und Seitenmähgerät)

Die Lieferung einer Mähkombination wird zur freien Konkurrenz gemäss interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) ausgeschrieben.

Auftraggeber:

Baudepartement Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Tiefbauamt, Abteilung Strassenunterhalt, Werkhof A4, Schweizersbildstrasse 69, 8200 Schaffhausen

Verfahrensart: Offenes/selektives Verfahren gemäss IVÖB

Auftrag:

Lieferung einer Mähkombination bestehend aus Lastwagen/Geräteträger mit Bankett-/Leitpfahl- und Seitenmähgerät

Liefertermin: Spätsommer 2013

Amtssprache: Deutsch

Offertebezug:

Telefonische Bestellung der Offerteunterlagen mit Pflichtenheft bis 20. Dezember 2012 über Telefonnummer 052 632 75 33 oder 079 944 41 58 (Herr Heinrich Müller)

Eingabetermin:

05. Februar 2013 (A-Poststempel) mit der Aufschrift "Submission Mähkombination" an: Tiefbauamt Kanton Schaffhausen, Strassenunterhaltsdienst, Werkhof A4, Schweizersbildstrasse 69, 8200 Schaffhausen

Offerteöffnung: Keine (Wird an die Bewerber versandt)

Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

Ausschreibung einer Busbeschaffung

Auftraggeber:

Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH, Ebnatstrasse 145, Postfach 1139, 8207 Schaffhausen (Telefon 052 644 20 20, Fax 052 644 20 30). Die Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH zeichnen als Auftraggeberin im eigenen Namen und im Namen der mitbeschaffenden Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG.

Verfahrensart: Offenes Verfahren nach GATT/WTO

Gegenstand:

- Lieferung von zehn Standard-Niederflur-Dieselbussen, 3-türig, Länge 12 Meter (Stadtbusse)
- Lieferung von neun Standard-Niederflur-Dieselbussen, 2-türig, Länge 12 Meter (Regionalbusse)
- Optionale Lieferungen: Weitere Fahrzeuge unterschiedlicher Grösse, insbesondere Gelenk-Niederflur-Dieselbusse

Liefertermin:

2013/2014 (fünf Regionalbusse bis Mitte November 2013, fünf Stadtbusse bis anfangs 2014, die restlichen Busse gestaffelt 2014).

Verfahrenssprache: Deutsch

Eignungskriterien:

Die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung des angebotenen Produktes sind aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich.

Muss-Kriterien:

Aus ökologischen Gründen müssen die Fahrzeuge die Euro-6-Anforderungen erfüllen.

Der Lieferant muss in der Lage sein, fünf Regionalbusse bis spätestens Mitte November 2013 zu liefern. Fünf Stadtbusse müssen bis anfangs 2014 geliefert werden.

Der Lieferant muss beide Fahrzeugtypen (Stadt- und Regionalbusse) anbieten. Es werden keine Einzellose vergeben.

In Frage kommen nur Lieferanten, welche modular auch *Schubgelenk-Niederflur-Dieselbusse*, 18 m, identisch mit den 12 m Standard-Bussen, liefern können (Stadt- und Regionalbusse).

Die Lieferanten müssen in den Kalenderwochen 8 bis 10 (2013) je ein möglichst baugleiches Referenzfahrzeug gemäss Ausschreibung kostenlos für zwei Tage zur Verfügung stellen (ein Stadtbus, ein Regionalbus). Als

Referenzfahrzeuge werden allenfalls auch Euro-5-Versionen akzeptiert, wobei die Abweichungen zu Euro-6 detailliert dokumentiert werden müssen.

Zuschlagskriterien:

- Wirtschaftlichkeit/Preis
- Technisches Konzept und Service après vente
- Fahrgastraum/Komfort/Fahrerplatz
- Umwelt

Die detaillierten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

Ausschreibungsunterlagen:

An der Lieferung interessierte Firmen erhalten die Ausschreibungsunterlagen und die Ausschreibungsbedingungen sowie die detaillierten technischen Spezifikationen (Pflichtenhefte) gegen eine Entschädigung von CHF 300 bei: Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH, Ebnatstrasse 145, Postfach 1139, 8207 Schaffhausen, Peter Leu, Technischer Leiter, Direktwahl: 052 644 20 60, E-Mail: peter.leu@vbsh.ch.

Einreichung des Angebots:

Bis Freitag, 08. Februar 2013 (Poststempel, A-Post) an: Verkehrsbetriebe Schaffhausen, Direktion, Postfach 1139, 8207 Schaffhausen (in verschlossenem Umschlag, mit der Aufschrift «Nicht öffnen Standard-Niederflur-Dieselbusse VBSH/RVSH»).

Offertöffnung:

Mittwoch 13. Februar 2013, 11.00 Uhr, bei: Verkehrsbetriebe Schaffhausen, Ebnatstrasse 145, 8207 Schaffhausen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Résumé:

Typ de procédure:

Procédure ouverte soumise à l'accord OMC.

Obiet:

Livraison de dix autobus standard à plancher surbaissé, moteur diesel,
 3 portes, longueur 12 m

- Livraison de neuf autobus standard à plancher surbaissée, moteur diesel, 2 portes, longueur 12 m
- Optionnellement des véhicules supplémentaires

Optention du dossier d'appel:

Le dossier d'appel d'offres peut être obtenu à l'adresse de l'adjudicateur contre un dêpot de CHF 300.

Délai pour le dépôt de l'offre:

Jusqu'au 8 février 2013 (timbre postal, poste «A») à Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH, Direktion, Postfach 1139, 8207 Schaffhausen.

Adjudicateur:

Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH, Ebnatstrasse 145, Postfach 1139, 8207 Schaffhausen, Telefon 052 644 20 20, Fax 052 644 20 30

Schaffhausen, 07. Dezember 2012 Verkehrsbetriebe Schaffhausen

Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen

Obergericht des Kantons Schaffhausen

Bekanntgabe eines Entscheids

In Sachen Roberto Eckbert Hantschke (zurzeit unbekannten Aufenthalts) gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen betreffend Einsprache gegen Strafbefehl (Verfahren Nr. 5112012/40) hat das Obergericht am 16. November 2012 die Beschwerde von Roberto Eckbert Hantschke abgewiesen. Die begründete Ausfertigung des Entscheids kann beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, bezogen werden. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Gerichtsschreiberin: Yvonne Zingre Kläusli

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Dominic Pfaff*, geb. 1. Oktober 1965, von Neuhausen am Rheinfall SH, wohnhaft Bishan St 12 in Singapur, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2011/942) hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 4. Dezember 2012 das Urteil erlassen. Dominic Pfaff steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Ralph Heydecker

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Marius Mathyl*, gemeldet an der Fidmenstrasse 9, 6442 Gersau, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2012/565-41-cs), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 28. November 2012 das Urteil erlassen. Marius Mathyl steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Celina Schenkel

Schlichtungsstelle für Mietsachen

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wladislaw Schatz, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, beklagte Partei in einem unter der Nr. 99/2012/122 vor der kantonalen Schlichtungsstelle für Mietsachen Schaffhausen hängigen Zivilverfahren, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 20. Dezember 2012, um 16.00 Uhr zur Verhandlung im Kassenzimmer, Rathausbogen 10, 8200 Schaffhausen, vor der Schlichtungsstelle zu erscheinen.

Soweit eine Partei keine Vertretung bestimmt hat, ist sie verpflichtet, persönlich zu erscheinen (Art. 204 Abs. 1 und 3 ZPO). Über eine Vertretung ist die Gegenpartei vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Bei Säumnis der beklagten Partei hält die Schlichtungsstelle dies im Protokoll fest und erteilt der klagenden Partei die Klagebewilligung (Art. 206 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 209 ZPO). Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken kann die Schlichtungsstelle den Parteien auch einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 206 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 210 ZPO).

Der Präsident: lic. iur. Hp. Flury

Bekanntmachung einer Konkurseröffnung – Konkurs Nr. 212106 (Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: Borer Ives, geb. 09. März 1979, von Erschwil SO, Austrasse 3. 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 12. November 2012

Eingabefrist bis 08. Januar 2013

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 08. Januar 2013 anzumelden.

Bitte geben Sie uns gleichzeitig mit der Eingabe Ihre Zahlstelle bekannt.

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212091

Im Konkurs über den *Nachlass Keller Franz*, geb. 08. Januar 1953, gest. 07. August 2012, von Bischofszell TG, wohnhaft gew. Schalchengässli 9, 8212 Neuhausen am Rheinfall, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Konkursamt Schaffhausen.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 28. November 2012

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 212083

Im Konkurs über *Pacheco Candido Paulo Sergio*, Hallauerstrasse 34, 8213 Neunkirch, von Portugal, geb. 19. Januar 1979, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Konkursamt Schaffhausen.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 4. Dezember 2012

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung mangels Aktiven – Konkurs Nr. 212068

Das zuständige Gericht hat am 22. August 2012 über den folgenden Konkursiten den Konkurs eröffnet:

SEVEN BASIC AG, Kasinogässchen 22, 8200 Schaffhausen

Dieses Verfahren wurde aber mit Verfügung des Gerichts am 28. November 2012 mangels Aktiven wieder eingestellt.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger bis zum 17. Dezember 2012 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von CHF 5'000.— leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 212040

Das Konkursverfahren über *Citossi Mario*, geb. 05. September 1964, von Italien, Schlossstrasse 23, 8207 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 28. November 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 3. Dezember 2012

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 212079

Das Konkursverfahren über den Nachlass Schregenberger Paul Gallus,

von Degersheim SG, geb. 19. Januar 1923, gest. 16. Januar 2012, wohnh. gew. Stokarbergstrasse 21, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung der Einzelrichterin beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 27. November 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 3. Dezember 2012

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens - Konkurs-Nr. 211098

Das Konkursverfahren über den *Nachlass Schimmelpfennig Lutz Norbert*, geb. 08. November 1954, gest. 28. November 2011, von Deutschland, wohnhaft gew. Vorstadt 5, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 28. November 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 3. Dezember 2012

Konkursamt Schaffhausen

Weitere Publikationen

Grundstückverkauf

Im Auftrag der Grundeigentümerin wird in der Gemeinde Buchberg eine Teilfläche von. ca. 26.05 Aren (Freihaltezone) des Grundstücks GB Nr. 193 mit Gebäude VS Nr. 188 B (Nebenbaute) zu einem Kaufpreis von Fr. 16'340.– zum Verkauf angeboten.

Die Kaufinteressenten werden ausdrücklich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 aufmerksam gemacht.

Schriftliche Offerten sind bis zum 21. Dezember 2012 einzureichen an:

Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Kantonale Volksabstimmung am 3. März 2013

Auf Sonntag, 3. März 2013, wird folgende kantonale Volksabstimmung festgesetzt:

 Kreditbeschluss vom 3. Dezember 2012 betreffend Miete und Ausstattung der "Dreifachsporthalle und der Querhalle Stahlgiesserei".

An diesem Datum finden auch die kantonale Volksabstimmung über die Volksinitiative "Steuern runter" sowie drei eidgenössische Abstimmungen (Bundesbeschluss über die Familienpolitik; Volksinitiative über die "Abzockerei" und Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung) statt.

Regierungspräsidentin 2013

Die Regierung beantragt dem Kantonsrat, Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel zur Regierungspräsidentin für das Jahr 2013 zu wählen.

Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf Verordnungsstufe

Der Regierungsrat hat die Bestimmungen zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts erlassen. Die Verordnungen treten zusammen mit dem neuen Gesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Das Gesetz regelt insbesondere die Organisation und Zuständigkeit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, enthält die kantonalen Bestimmungen betreffend die fürsorgerische Unterbringung und weist die Regelung der Berufsbeistandschaften – unter Einhaltung kantonaler Rahmenbedingungen – den Gemeinden zu. Auslöser der Neuorganisation war eine entsprechende Änderung des Bundesrechts. Aufgrund des vollständig neuen Rechts in diesem Bereich ergeben sich auf Verordnungsebene zahlreiche Anpassungen. Insgesamt sind 14 Verordnungen zu ändern. Zusätzlich ist eine neue Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz der Beistände zu schaffen.

Neuer Steuerfreibetrag für Feuerwehrsold

Der Regierungsrat hat eine Anpassung der Steuergesetzgebung vorgenommen. Einkünfte bis 7'000 Franken aus der Tätigkeit in einer Milizfeuerwehr sind ab dem 1. Januar 2013 steuerfrei. Hintergrund der neuen Regelung ist eine neue Bestimmung auf Bundesebene über die Steuerbefreiung des

Feuerwehrsoldes. Für die direkte Bundessteuer wurde der Freibetrag auf 5'000 Franken festgesetzt. Auf kantonaler Ebene erscheint angesichts der vergleichsweise tiefen Entschädigungen für Tätigkeiten in einer Milizfeuerwehr im Kanton Schaffhausen ein Freibetrag von 7'000 Franken angemessen. Würde das kantonale Recht erst auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2013 angepasst, müsste der Feuerwehrsold vollumfänglich besteuert werden. Darum hat der Regierungsrat gestützt auf seine Notrechtskompetenz gemäss Kantonsverfassung die entsprechende vorläufige Regelung getroffen. Diese ist bei der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes durch ordentliches Gesetzesrecht abzulösen.

Frage von Bahn oder Bus darf nicht auf Kostendeckung reduziert werden

Der Regierungsrat äussert sich – in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs – grundsätzlich kritisch zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Rahmen des zweiten Schritts der Bahnreform 2, wie er in seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Verkehr festhält. Eine kritische Haltung nimmt die Regierung zur Aufgabenüberprüfung "Umstellung Bahn auf Bus" ein. Der Regierungsrat wehrt sich nicht generell gegen Überprüfungen. Eine Bundesvorschrift, welche nur zusätzlichen Aufwand bringt und die Frage von Bahn oder Bus auf die Kostendeckung reduziert, wird abgelehnt. Die Kantone nehmen selber Überprüfungen vor. jedoch in einer Gesamtsicht und nicht einseitig in Bezug auf den Kostendeckungsgrad. Die Kantone müssen neben den Kosten auch Aspekte der Grunderschliessung und der Raumplanung sowie umweltpolitische Anliegen miteinbeziehen. Eine Umstellung von Bahn auf Bus ist nicht der richtige Weg, da ein Bus die notwendigen Kapazitäten auch zur Hauptverkehrszeit bereit stellen müsste, was Kostenfolgen für die Strassenbauten hätte.

Die vorgeschlagenen Anpassungen zu den Ausschreibungen im regionalen Personenverkehr werden positiv beurteilt. Im Bahnbereich steht für Ausschreibungen weiterhin eine offene "kann"-Formulierung. Im Busbereich wurden bisher positive Erfahrungen mit Ausschreibungen gemacht. Eine klare gesetzliche Regelung dazu ist auch im Interesse der Kantone.

Ja zu mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuchen bei Telefonverkäufen

Der Regierungsrat begrüsst die Vorschläge zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativen "Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf" und "Aufhebung der Bestimmungen zum Voraus-

zahlungsvertrag", wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates festhält. Um den Konsumentenschutz zu erhöhen und die Missbräuche beim Telefonverkauf zu reduzieren, soll ein allgemeines Widerrufsrecht für Konsumentinnen und Konsumenten bei Fernabsatzgeschäften, also insbesondere via Internet oder Telefon abgeschlossene Verträge, eingeführt werden. Der Vorschlag orientiert sich am bestehenden Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften. Dabei werden die Begriffe und die Widerrufsfristen – die auf 14 Tage verlängert wird – vereinheitlicht. Gleichzeitig soll die Vertragsart des Vorauszahlungsvertrags aufgehoben werden, da sie von alternativen Zahlungsmöglichkeiten wie Kreditkarten und Abzahlungsvertrag abgelöst worden ist.

Erneuerung der Leistungsvereinbarungen im Kulturbereich

Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen haben der Erneuerung zweier mit Institutionen und Leistungserbringern der freien Kulturszene ausgehandelter Leistungsvereinbarungen zugestimmt. Die Leistungsvereinbarungen erneuert wurden mit dem Musik Collegium Schaffhausen (MCS) und dem Verein TapTab. Die finanziellen Beiträge von Kanton und Stadt Schaffhausen an MCS und TapTab bleiben unverändert. Die Leistungsvereinbarung mit dem MCS gilt neu von 2013 bis 2017, die Leistungsvereinbarung mit dem Verein TapTab gilt von neu von 2013 bis 2015.

Die Leistungsvereinbarungen bilden einen Teil der kulturellen Förderstruktur und haben sich etabliert. Die Leistungserbringer haben grössere Planungssicherheit, während Kanton und Stadt Schaffhausen klar definierte kulturelle Leistungen von regionaler Bedeutung und Ausstrahlung gezielt fördern können

Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Manfred Rohner, Berufsschullehrer für allgemeinbildende Fächer, der am 1. Januar 2013 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für dessen bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Kanton unterstützt Radio Munot-Weihnachtsaktion

Der Regierungsrat unterstützt die diesjährige Weihnachtsaktion von Radio Munot für den Bau einer Berufsschule der Genossenschaft "Coobidiep" in Kamutanga im Kongo mit 5'000 Franken aus dem Lotteriegewinn-Fonds.

Schaffhausen, 4. Dezember 2012

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt-Erscheinungdaten über Weihnacht/Neujahr

Bitte beachten Sie, dass das Amtsblatt über die kommenden Feiertage aus terminlichen Gründen nicht erscheinen wird.

- Das letzte Amtsblatt im 2012 erscheint am Freitag, 21. Dezember 2012 (Redaktionsschluss: Dienstag, 18. Dezember 2012, 16.00 Uhr)
- Das erste Amtsblatt im 2013 erscheint am Freitag, 11. Januar 2013 (Redaktionsschluss: Dienstag, 8. Januar 2012, 16.00 Uhr)

(Die Ausgaben vom 28. Dezember 2012 und 4. Januar 2013 entfallen.) Wir bitten Sie, Ihre Publikationen entsprechend zu planen.

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich): Inland : Fr. 66.60, Ausland Fr. 115.– Einzelnummer Fr. 2.– (zu beziehen am Infoschalter, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22 Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77, Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

